



CDU

DIE SÄCHSISCHE UNION

Satzung

Finanz- und Beitragsordnung

der

**Christlich Demokratischen Union
Deutschlands**

Landesverband Sachsen

Kreisverband Mittelsachsen

Stand: 16.02.2008

Satzung des CDU-Kreisverbandes Mittelsachsen

A. Aufgabe, Name, Sitz	4
§ 1 Aufgabe	4
§ 2 Name	4
§ 3 Sitz	4
B. Mitgliedschaft	4
§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen	4
§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren	5
§ 6 Mitgliedsrechte und -pflichten	5
§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug	5
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 9 Austritt	6
§ 10 Ordnungsmaßnahmen	6
§ 11 Parteiausschluss	6
§ 12 Zuständigkeiten bei Ausschluss	7
§ 13 Gleichstellung von Frauen und Männern, laut Bundessatzung...	7
C. Gliederung	8
§ 14 Organisationsstufen.....	8
§ 15 Kreisverband	8
§ 16 Kreisparteitag	8
§ 17 Kreisvorstand	9
§ 18 Zuständigkeiten des Kreisvorstandes	9
§ 19 Aufgaben des Kreisvorsitzenden	10
§ 20 Unterrichtsrecht des Kreisvorstandes	10
§ 21 Eingriffsrechte des Kreisvorstandes	10
§ 22 Weisungsrecht des Landesvorstandes	10
§ 23 Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände	10
§ 24 Organe der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände	11
§ 25 Vereinigungen.....	11
D. Verfahrensordnung	11
§ 26 Beschlussfähigkeit	11
§ 27 Erforderliche Mehrheit	12
§ 28 Abstimmungsarten	12
§ 29 Durchführung von Wahlen	12
§ 30 Ladungsfristen und Antragsberechtigung	13
§ 31 Wahlperioden, Amtsbezeichnungen	13
E. Sonstige Bestimmungen	14
§ 32 Kreisparteigericht	14
§ 33 Finanzierung der Aufgaben im Kreisverband	14
§ 34 Finanzwirtschaft des Kreisverbandes	14
§ 35 Geschäftsjahr	14
§ 36 Gesetzliche Vertretung	14
§ 37 Haftung der Verbindlichkeiten	15
§ 38 Geschäftsführung	15
§ 39 Protokollpflicht	15
§ 40 Auflösung des Kreisverbandes	15
§ 41 Vermögen bei Auflösung	16
§ 42 Satzungsänderungen	16
§ 43 Widerspruchsfreies Satzungsrecht	16
§ 44 Inkrafttreten der Satzung	16

F. Finanz- und Beitragsordnung (FBO)	17
§ 1 Grundsätze der Finanzwirtschaft	17
§ 2 Haushaltsplan	17
§ 3 Finanzbericht.....	17
§ 4 Herkunft der Finanzmittel.....	17
§ 5 Beitragspflicht	17
§ 6 Beitragseinzug	17
§ 7 Spenden	18
§ 8 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Steuerpflicht	18
§ 9 Buchführung	18
§ 10 Rechenschaftsbericht	18
§ 11 Beitragsrückstand, Stimmrecht	18
§ 12 Zuschüsse	18
§ 13 Kassenführung.....	19
§ 14 Inkrafttreten.....	19
G. Geschäftsordnung (GO)	20
§ 1 Allgemeine Verfahrensordnung.....	20
§ 2 Behandlung der Tagesordnung.....	20
§ 3 Anträge.....	20
§ 4 Persönliche Erklärungen.....	21
§ 5 Anfragen	21
§ 6 Worterteilung.....	21
§ 7 Ordnung	21
§ 8 Öffentlichkeit und deren Ausschluss.....	21
§ 9 Eröffnung und Wahl des Tagungspräsidiums.....	21
§ 10 Tagesordnung.	22
§ 11 Mandatsprüfungs, Stimmzähl- und Antragskommission.....	22
§ 12 Rechte des Tagungspräsidiums.....	22
§ 13 Behandlung von Anträgen.....	22
§ 14 Rederecht.....	22
§ 15 Bündelung von Wortmeldungen, Redezeit.....	23
§ 16 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung.....	23
§ 17 Reihenfolge bei der Abstimmung über Sachanträge.....	23
§ 18 Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern	23
§ 19 Entzug des Wortes.....	23
§ 20 Sitzungsunterbrechung.....	24
§ 21 Sitzungsniederschrift.....	24
§ 22 Inkrafttreten.....	24

A. Aufgabe, Name, Sitz

§ 1 Aufgabe

- (1) *Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Mittelsachsen, ist die Zusammenfassung aller Mitglieder der CDU im Landkreis Mittelsachsen. Sie will das öffentliche Leben im Dienste des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.*
- (2) *Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen in seinem Bereich, wobei er an die erklärten Ziele und Statuten der übergeordneten CDU Verbände gebunden ist.*
- (3) *Der Kreisverband hat die Aufgabe, durch seine Organe und nachgeordneten Gliederungen*
 - a) *das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,*
 - b) *neue Mitglieder für die CDU zu gewinnen,*
 - c) *die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern.*

§ 2 Name

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Mittelsachsen. Seine Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3 Sitz

Der Sitz des Kreisverbandes ist Freiberg. (siehe auch § 38)

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) *Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.*
- (2) *Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren berechtigterweise ununterbrochen im jetzigen Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt und ein Jahr vor der Aufnahme als Gast in der Partei mitgearbeitet hat.*
- (3) *Wer nicht Mitglied einer anderen Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung im Tätigkeitsgebiet der CDU ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft.*
- (4) *Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.*
- (5) *Bei der Beantragung der Mitgliedschaft für die CDU ist über frühere Parteimitgliedschaften Auskunft zu geben.*

§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren

- (1) *Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand innerhalb von acht Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraumes angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere vier Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von zwölf Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.*
- (2) *Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.*
- (3) *Über Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesvorstand.*
- (4) *Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch zu erheben. Der Landesvorstand entscheidet nach Anhörung des Gemeinde-, Stadt- oder Ortsverbandes und des Kreisverbandes endgültig über den Antrag des Bewerbers.*
- (5) *Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Stadt-/Gemeindeverband bzw. Ortsverband geführt, in welchem es wohnt. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand Ausnahmen zulassen.*

§ 6 Mitgliedsrechte und -pflichten

- (1) *Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.*
- (2) *Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden.*
- (3) *Mitglieder sollen in nicht mehr als 3 Vorständen in der Partei - gleichgültig auf welcher Organisationsstufe - gleichzeitig angehören. Vorstandsämter in den Vereinigungen werden hierauf nicht angerechnet.*
- (4) *Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, den zuständigen Parteiorganen über ihre Tätigkeit zu berichten. Mandatsinhaber informieren die Parteigremien auf Anfrage über ihr Wirken.*

§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

- (1) *Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.*
- (2) *Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung schuldhaft im Verzug ist.*
- (3) *Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.*

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) *Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit endet auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.*
- (2) *Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.*

§ 9 Austritt

- (1) *Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.*
- (2) *Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.*
- (3) *Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der Zentralen Mitgliederkartei zu melden.*

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) *Durch den Kreisvorstand, den Landesvorstand und den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.*
- (2) *Ordnungsmaßnahmen sind:*
 - a) *Verwarnung*
 - b) *Verweis*
 - c) *Enthhebung von Parteiämtern*
 - d) *Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.*

Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.

- (3) *Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landes- oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.*
- (4) *Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.*

§ 11 Parteiausschluss

- (1) *Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt (§ 10 Abs. 4 Parteiengesetz).*

- (2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.
- (3) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer:
 - a) zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
 - b) als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt,
 - c) in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunk-, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
 - d) als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
 - e) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
 - f) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
 - g) wissentlich falsche Angaben zu seiner Person oder zu seiner politischen Vergangenheit macht,
 - h) wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt ist.

§ 12 Zuständigkeiten bei Ausschluss

- (1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes, des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.
- (2) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (3) In Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist das Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.
- (4) Alle Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (5) In dringenden oder schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreisvorstand, der Landesvorstand und der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.
Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen bzw. den Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 13 Gleichstellung von Frauen und Männern (laut Bundessatzung)

- (1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadt- und Gemeindeverbände der Partei, sowie die Vorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- (2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
- (3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben dem Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern auf Kreisverbandsebene in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.

- (4) *Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen und für die Wahlen zum Deutschen Bundestag ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken.*
- (5) *Bei der Aufstellung von Listen für Kommunalwahlen soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.*

C. Gliederung

§ 14 Organisationsstufen

Die Organisationsstufen des Kreisverbandes sind:

1. *der Kreisverband*
2. *die Stadt-/Gemeindeverbände, die in Ortsverbände gegliedert sein können.*

§ 15 Kreisverband

- (1) *Der Kreisverband ist die Organisation der CDU in den Grenzen des Landkreises. Der Kreisverband kann auch mehrere Verwaltungskreise umfassen.*
- (2) *Der Kreisverband ist die kleinste selbstständige organisatorische Einheit der CDU mit eigener Satzung und selbstständiger Kassenführung.*
- (3) *Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine Kasse zu führen.*
- (4) *Organe des Kreisverbandes sind Kreisparteitag und Kreisvorstand.*
- (5) *Der Kreisverband informiert den Landesverband vierteljährlich über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegungen.*
- (6) *Beschlüsse und Maßnahmen der Kreis-, Stadt-, Gemeinde- bzw. Ortsverbände dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei und der Landespartei erklärten Grundsätzen stehen*

§ 16 Kreisparteitag

- (1) *Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes.*
- (2) *Der Kreisparteitag wird als Mitgliedervollversammlung durchgeführt.*
- (3) *Der Kreisparteitag ist zuständig für:*
 1. *Beschlussfassung über die Politik des Kreisverbandes,*
 2. *Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes einschließlich der Verfahrensordnungen zur Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen und der Finanz- und Beitragsordnung,*
 3. *Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes,*
 4. *Wahl der Delegierten zum Bundes- und Landesparteitag,*
 5. *Entlastung des Kreisvorstandes,*
 6. *Wahl des Vorsitzenden und weiteren zwei ordentlichen sowie mindestens 3 stellvertretenden Mitgliedern des Kreisparteigerichtes,*
 7. *Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,*
 8. *Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.*

- (4) *Der Kreisparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Kreisvorstand einberufen. Der Kreisparteitag muss unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder ein Drittel der dem Kreisverband angehörenden Gemeinde/ Stadtverbände dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.*

§ 17 Kreisvorstand

- (1) *Dem Kreisvorstand gehören an:*

als gewählte Mitglieder:

- a) *der Kreisvorsitzende,*
- b) *3 stellvertretende Kreisvorsitzende,*
- c) *der Kreisschatzmeister,*
- d) *20 weitere gewählte Mitglieder (Beisitzer).*

als Mitglieder Kraft Satzung:

*der Landrat und
der Vorsitzende der Kreistagsfraktion
sofern sie Mitglieder der CDU sind*

An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen beratend teil:

1. *die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen,*
2. *der Kreisgeschäftsführer,*
3. *die Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Sächsischen Landtages aus dem Kreisverband und*
4. *die Mitglieder des Bundes- bzw. Landesvorstandes aus dem Kreisverband.*

- (2) *Der Kreisvorsitzende, die stellvertretenden Kreisvorsitzenden, der Kreisschatzmeister, der Landrat und der Vorsitzende der Kreistagsfraktion bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Auf Beschluss des Kreisvorstandes können bis zu drei Beisitzer als stimmberechtigte Mitglieder in den geschäftsführenden Vorstand kooptiert werden. Der geschäftsführende Kreisvorstand erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisverbandes.*

An den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes nimmt beratend teil:

1. *der Kreisgeschäftsführer.*

§ 18 Zuständigkeiten des Kreisvorstandes

- (1) *Der Kreisvorstand ist zuständig für die Leitung des Kreisverbandes. Er ist dabei an die Beschlüsse des Kreisparteitages gebunden. Ihm obliegt insbesondere:*
1. *die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbandes,*
 2. *die Vorbereitung der Kreisparteitage und die Durchführung der von den Kreisparteitagen gefassten Beschlüsse,*
 3. *die Förderung der Arbeit der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände,*
 4. *die Abgrenzung der regionalen Verbände nach § 14 dieser Satzung im Einvernehmen mit den betroffenen Verbänden,*
 5. *die Vorbereitung der Kandidatenaufstellung für die Wahlen zum Kreistag, zu Stadt- und Gemeinderäten,*
 6. *die Verabschiedung des Haushaltsplanes des Kreisverbandes.*
- (2) *Der Kreisvorstand hat die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen.*
- (3) *Besondere politische Ereignisse im Kreisverband sind unverzüglich dem Landesverband zu melden.*

§ 19 Aufgaben des Kreisvorsitzenden

- (1) *Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisvorstand nach innen und nach außen sowie gerichtlich und außergerichtlich. Er ist dabei an die Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes gebunden. Ist der Kreisvorsitzende verhindert wird der Kreisverband durch einen der stellvertretenden Kreisvorsitzenden gemeinsam mit dem Kreisschatzmeister vertreten.*
- (2) *Der Kreisvorsitzende, oder ein anderes von ihm beauftragtes Mitglied des Kreisvorstandes, hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen. Er muss jederzeit gehört werden.*
- (3) *Scheidet der Kreisvorsitzende während der Wahlzeit aus, so ist durch den Kreisverbandsvorstand innerhalb von 3 Monaten nach diesem Zeitpunkt ein Kreisparteitag für die Wahl des Nachfolgers einzuberufen.*

§ 20 Unterrichtsrecht des Kreisvorstandes

Der Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbände unterrichten.

§ 21 Eingriffsrechte des Kreisvorstandes

Erfüllen die Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbände die ihnen nach der Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt.

§ 22 Weisungsrecht des Landesvorstandes

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zu den Wahlen für den Sächsischen Landtag, den Deutschen Bundestag und das Europäische Parlament sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU an die Weisungen des Generalsekretärs der CDU Sachsen gebunden.

§ 23 Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände

- (1) *Der Stadt- / Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Stadt- u. Gemeindeverbände können sich in Ortsverbände untergliedern. Stadt- und Gemeindeverbände können mehrere politische Kommunen umfassen.*
- (2) *Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbände sind Aufgabe des Kreisvorstandes. Diese Maßnahmen sind möglichst einvernehmlich durchzuführen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.*
- (3) *Der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverband ist in seinem Bereich zuständig für:*
 1. *die Einbeziehung aller seiner Mitglieder in die politische Arbeit und die unterschiedlichsten Aktivitäten und Vorhaben des Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbandes,*
 2. *die Information des Kreisvorstandes und für die aktive Mitarbeit seiner Mitglieder in allen Parteistrukturen mit dem Ziel der Beförderung von politischen Anliegen und Wünschen der Parteibasis an die gewählten Vertreter des CDU-Kreisverbandes in den Parlamenten und Vertretungskörperschaften,*
 3. *die Werbung von Mitgliedern,*
 4. *die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen in Verbindung mit dem Kreisverband zu gewährleisten.*
- (4) *Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbände dürfen nur im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden.*

§ 24 Organe der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände

- (1) *Organe der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände sind Mitgliederversammlung und Vorstand.*
- (2) *Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung:*
 - a) *Beschlussfassung über die Politik der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände*
 - b) *Wahl der Mitglieder des Vorstands*
 - c) *Entlastung des Vorstands*
- (3) *Der Stadt-, Gemeinde- und Ortsvorstand besteht aus*
dem Vorsitzenden,
mindestens einem Stellvertreter,
dem Schatzmeister
und weiteren Mitgliedern (Beisitzern), deren Anzahl sich nach den Erfordernissen des Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbandes richtet.
- (4) *Die Vorstandsmitglieder des Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt.*
- (5) *Alle Wahlen von Vorstandsmitgliedern sind als geheime Wahlen durchzuführen. Alle anderen Abstimmungen können offen vorgenommen werden, sofern kein Widerspruch erfolgt.*
- (6) *Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Vorstand einberufen.*

§ 25 Vereinigungen

- (1) *Auf Kreis-/Stadt-/Gemeindeverbandsebene können Vereinigungen gebildet werden, soweit sie von der Bundespartei oder dem Landesverband anerkannt sind. Der Evangelische Arbeitskreis und die Landunion gelten den Vereinigungen gleichgestellt.*
- (2) *Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.*
- (3) *Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen entspricht dem der Partei. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die der Satzung der Partei nicht widersprechen darf.*
- (4) *Die Vereinigungen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.*
- (5) *Die Vereinigungen beteiligen sich nach ihren Möglichkeiten und Zielen an der Arbeit in den Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbänden.*

D. Verfahrensordnung

§ 26 Beschlussfähigkeit

- (1) *Die Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen satzungsgemäß eingeladen wurde.*
- (2) *Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.*
- (3) *Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und die Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.*
- (4) *Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.*

§ 27 Erforderliche Mehrheit

- (1) *Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.*
- (2) *Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Parteitages notwendig.*

§ 28 Abstimmungsarten

- (1) *Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.*
- (2) *Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.*

§ 29 Durchführung von Wahlen

- (1) *Die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Delegierten für den Bundes- und Landesparteitag werden geheim durch Stimmzettel gewählt.*
- (2) *Der Kreisvorsitzende und der Schatzmeister sind einzeln zu wählen, sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Kreisparteitages. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.*
- (3) *Die Wahl der drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden erfolgt in einem Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Die Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 50 % der zu wählenden Stellvertreter angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Stellvertreter zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt unter den nicht gewählten Kandidaten Stichwahl. Erhalten mehr als drei Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahl gewählt. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. In diesem Fall genügt die einfache Mehrheit.*

- (4) *Die Wahl der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes (Beisitzer) erfolgt in einem weiteren Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens dreiviertel der zu wählenden Kreisvorstandsmitglieder angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Mitglieder des Kreisvorstandes zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig.*
Bei der Wahl der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes (Beisitzer) sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt, auch wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen.
Entfallen auf die letzten Stellen der noch zu besetzenden Sitze zwei oder mehrere Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in eine Stichwahl einbezogen. Auch hier sind die Kandidaten mit den höheren Stimmzahlen in der Reihenfolge nach Stimmzahlen gewählt.
- (5) *Für die Wahl der Delegierten zum Bundes- und Landesparteitag gilt § 29 Abs. 4. dieser Satzung entsprechend.*
Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzdelegierte. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte.
Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Gremien beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger oder spätestens nach 24 Monaten.
- (6) *Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragung kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.*
- (7) *Die Vorschriften der §§ 26 bis 29 dieser Satzung gelten sinngemäß für die Abstimmungen und die Wahlen in allen Parteigremien der regionalen Organisationsstufen.*

§ 30 Ladungsfristen und Antragsberechtigung

- (1) *Ordentliche Kreisparteitage müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Kalendertage vorher einberufen werden. Außerordentliche Parteitage können mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen einberufen werden.*
In besonders dringenden Fällen kann die Einladung mit einer Frist von 24 Stunden erfolgen. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für die Stadt- oder Gemeindeverbände, Vereinigungen, Arbeitskreise und Fachausschüsse.
- (2) *Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag müssen spätestens 5 Kalendertage vor dem Tagungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.*
- (3) *Antragsberechtigt sind:*
1. *der Kreisvorstand,*
 2. *die Vorstände der Stadt-, Gemeinde- bzw. Ortsverbände,*
 3. *die Vorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen,*
 4. *jedes Mitglied, wenn sein Antrag die Unterstützung von 20 weiteren Mitgliedern hat.*
- (4) *Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen von mindestens 20 Stimmberechtigten eingebracht werden.*
- (5) *Der Kreisvorstand ist vom Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In Eilfällen kann er telefonisch mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.*
- (6) *Alle Einladungsfristen beginnen mit der Übergabe an den Postdienstleister.*

§ 31 Wahlperioden, Amtsbezeichnungen

- (1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

Die Wahlen sollen in der Regel stattfinden:

1. In den Stadt-, Gemeinde- sowie Ortsverbänden im vierten Quartal eines jeden geraden oder im ersten Quartal eines jeden ungeraden Jahres.
 2. Im Kreisverband im zweiten oder dritten Quartal eines jeden ungeraden Jahres.
- (2) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet:
1. mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die die entsprechenden Neuwahl vorgenommen hat,
 2. mit der Amtsniederlegung,
 3. spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.
- (3) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 32 Kreisparteigericht

- (1) Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Die Mitglieder des Kreisparteigerichtes sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen der CDU angehören. Mitglieder und Stellvertreter dürfen weder einem Parteivorstand angehören noch in einem Dienstverhältnis zu der Partei stehen noch von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglied oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichtes sein.
- (3) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichtes werden vom Kreisparteitag für eine Wahlperiode von vier Jahren gewählt.
- (4) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichtes und das Verfahren ergeben sich, soweit nicht in der Satzung geregelt, aus der Parteigerichtsordnung der CDU (PGO).

§ 33 Finanzierung der Aufgaben im Kreisverband

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Sonderbeiträge aufgebracht.
- (2) Dem Kreisverband obliegt der Einzug der Mitgliedsbeiträge und die Abführung der Beitragsanteile.

§ 34 Finanzwirtschaft des Kreisverbandes

- (1) Die Finanzwirtschaft des Kreisverbandes folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Die Kassenführung des Kreisverbandes erfolgt in der Kreisgeschäftsstelle.
- (2) Der Haushaltsplan des Kreisverbandes wird vom Kreisschatzmeister aufgestellt und vom Kreisvorstand verabschiedet.
- (3) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die dem Kreisverband innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind sowie über das Vermögen des Kreisverbandes ist im Rechenschaftsbericht Rechenschaft zu geben.
- (4) Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes.

§ 35 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 36 Gesetzliche Vertretung

- (1) *Der Kreisverband wird im Rahmen seiner jeweiligen Zuständigkeit durch seinen Vorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister.*
- (2) *Der Kreisgeschäftsführer ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).*

§ 37 Haftung für Verbindlichkeiten

- (1) *Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Verbandsvermögen.*
- (2) *Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder anderer satzungsgemäß berufener Vertreter, gilt § 31 BGB.*
- (3) *Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.*

§ 38 Geschäftsführung

- (1) *Die Geschäfte des Kreisverbandes einschließlich der Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbände werden auf Weisung des Kreisvorstandes durch die Kreisgeschäftsstelle geführt. Die Leitung der Kreisgeschäftsstelle obliegt dem Kreisgeschäftsführer.*
- (2) *Der Kreisgeschäftsführer ist dem Kreisvorstand verantwortlich. Er kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbandes, der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände sowie Kreisvereinigungen und Kreissonderorganisationen teilnehmen.*
- (3) *Der treuhänderischen Verwaltung von Liegenschaften des CDU-Kreisverbandes sowie der Vertretung von Interessen in Grundstücksangelegenheiten dient ein Hausverein, der im Vereinsregister eingetragen ist. Er besteht aus Kreisvorstandsmitgliedern und weiteren Personen. Den Vorsitz übernimmt der Kreisvorsitzende. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Kreisvorstandes.*
- (4) *Zwei Außenstellen zur Geschäftsstelle sind einzurichten.*

§ 39 Protokollpflicht

Über die Sitzungen der Parteiorgane sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 40 Auflösung des Kreisverbandes

- (1) *Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer Kreisparteitag einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages.*
- (2) *Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Kreisvorstand eine Urabstimmung durch.*
- (3) *Der Kreisvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.*

- (4) *Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages enthalten und so gestaltet sein, dass das Mitglied mit ja oder nein abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit ja oder nein gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.*
- (5) *Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Stadt-, bzw. Gemeindeverbände und der Ortsverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder 14 Tage vor schriftlicher Übersendung des Beschlusses des Kreisparteitages einzuladen sind. Der Vorsitzende des Gemeinde-/Stadtverbandes bzw. des vorgenannten Ortsverbandes und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Verbandes. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstandes der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorganges ist das Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Kreisvorstand zu übersenden.*
- (6) *Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Kreisvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.*
- (7) *Der Beschluss des Kreisparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisverbandes sich für die Auflösung des Kreisverbandes aussprechen.*

§ 41 Vermögen bei Auflösung

Über das Vermögen und die Akten des Kreisverbandes bestimmt der Landesvorstand. Das Vermögen darf nur zu Partei- oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§ 42 Satzungsänderungen

- (1) *Satzungsänderungen können nur von einem ordentlichen Kreisparteitag beschlossen werden.*
- (2) *Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und der Wortlaut in der Einladungsfrist den Mitgliedern bekannt gegeben werden.*

§ 43 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Statuts der CDU Deutschlands und der Satzung des CDU Landesverbandes Sachsen sowie der auf deren Grundlage jeweils beschlossenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 44 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 16.02.2008 in Kraft.

Soweit die männliche Form verwendet wird, geschieht dies zur textlichen Vereinfachung und bezieht die weibliche Form mit ein.

F. Finanz- u. Beitragsordnung des CDU Kreisverbandes Mittelsachsen

Aufgrund § 34 der Kreissatzung wird nachstehende Finanz- und Beitragsordnung erlassen, die Bestandteil der Kreissatzung ist.

§ 1 Grundsätze der Finanzwirtschaft

- (1) *Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Kreisverband Mittelsachsen.*
- (2) *Die Kassenführung des Kreisverbandes erfolgt in der Kreisgeschäftsstelle und ist durch die Anweisungen des Landesverbandes, der Bundespartei und den einschlägigen Bestimmungen des Parteiengesetzes geregelt.*
- (3) *Der Kreisverband kann durch Beschluss des Kreisvorstandes den Stadt- und Gemeindeverbänden gestatten, unter seiner Aufsicht eine eigene Kasse zu führen.*

§ 2 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird zu Beginn des Geschäftsjahres vom Kreisvorstand beschlossen.

§ 3 Finanzbericht

Der Finanzbericht des Kreisverbandes wird vom Kreisschatzmeister dem Kreisparteitag erstattet.

§ 4 Herkunft der Finanzmittel

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbandes und seiner Untergliederungen erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- (a) *Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge,*
- (b) *Einnahmen aus Vermögen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Dienstleistungen usw.,*
- (c) *Spenden,*
- (d) *sonstige Einnahmen.*

§ 5 Beitragspflicht

- (1) *Jedes Mitglied hat persönlich einen regelmäßigen Beitrag zu bezahlen, der sich nach dem Bruttoeinkommen richten soll.*
- (2) *Die Höhe des Beitrages im Einzelnen richtet sich:*
 - a) *nach Beitragsstaffel (in der jeweils vom Bundesparteitag beschlossenen Fassung)*
 - b) *nach der Staffel für Sonderbeiträge*
- (3) *Der Kreisverband kann allgemein jungen Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ohne nennenswertes eigenes Einkommens sind, für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft, die persönlichen monatlichen Beiträge erlassen. Die Verpflichtung der Kreisverbände, für solche Mitglieder Beitragsanteile an den Landesverband und an die Bundespartei abzuführen, entfällt für die Dauer der beitragsfreien Mitgliedschaft. Sonderbeiträge sind von diesem Erlass des persönlichen Mitgliedsbeitrages nicht betroffen.*

§ 6 Beitragseinzug

Für den Beitragseinzug ist der Kreisverband zuständig. Er wird den Einzug in der Regel selbst vornehmen. Wenn er den Beitragseinzug an seine Untergliederungen überträgt, muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass alle Beiträge lückenlos erfasst und abgerechnet werden.

§ 7 Spenden

Bei Spenden sind die Bestimmungen des Parteiengesetzes, des Bundesstatuts der CDU und der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei einzuhalten.

Beitrags- und Spendenquittungen werden nur von der Landesgeschäftsstelle und den Kreisgeschäftsstellen ausgestellt und sind entsprechend den Vorschriften der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei zu unterzeichnen.

§ 8 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Steuerpflicht

- (1) *Soweit wirtschaftliche Betätigungen im Rahmen der Parteiarbeit anfallen, sind alle damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben gesondert in den Büchern zu erfassen.*
- (2) *Soweit die nach den Steuergesetzen geltenden Freigrenzen in einem Geschäftsjahr überschritten werden, ist der Kreisverband selbst für die gesetzmäßige Versteuerung und die Abgabe der entsprechenden Steuererklärung verantwortlich.*
- (3) *Steuersubjekt ist die Gliederung, Vereinigung oder Sonderorganisation, die unter eigenem Namen auftritt und handelt.*

§ 9 Buchführung

Der Kreisverband ist zum ordentlichen sachgerechten Nachweis der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens verpflichtet. Die von der Bundespartei und vom Landesverband erlassenen Vorschriften zur Rechnungslegung über einheitliche Abrechnung, Buchführung, Kontierung usw. sind zu beachten. Das gilt auch für Vereinigungen.

§ 10 Rechenschaftsbericht

- (1) *Der Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes ist nach den Vorschriften des § 24 des Parteiengesetzes aufzustellen.*
- (2) *Der Kreisverband hat den jährlichen Rechenschaftsbericht bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Landesverband einzureichen.*
- (3) *Die Jahresrechnung des Kreisverbandes ist durch die vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist mindestens auf dem Kreisparteitag mit Vorstandsneuwahlen vorzutragen.*

§ 11 Beitragsrückstand, Stimmrecht

- (1) *Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, ist von der Erfüllung der Beitragspflicht abhängig.*
- (2) *Ist ein Mitglied ganz oder teilweise länger als 6 Monate gegenüber dem Kreisverband oder dem Landesverband mit seinen Beitragspflichten schuldhaft im Rückstand, so ruhen seine Stimmrechte.*

§ 12 Zuschüsse

Zur Grundsicherung der politischen Arbeit im Stadt- und Gemeindeverband, erhalten die Verbände Zuschüsse für ihre Arbeit, deren Höhe sich nach dem gezahlten Beitragsaufkommen in der jeweiligen Gliederung je Mitglied und Jahr des Vorjahres richtet.

Der anteilige Zuschuss an die Stadt- u. Gemeindeverbände erfolgt jährlich im Rahmen der Endabrechnung mit jedem Stadt- und Gemeindeverband, bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres. Der Zuschuss soll nicht weniger als 10 % der Nettobeiträge betragen.

§ 13 Voraussetzungen und Grundsätze für eine eigene Kassenführung in den Vereinigungen bzw. den Stadt- u. Gemeindeverbänden

Die Vereinigungen sowie die Stadt- und Gemeindeverbände dürfen auf Ihrem Gebiet eine eigene Kasse, entsprechend den Bestimmungen der Finanzordnung und unter voller Aufsicht des Kreisverbandes, führen. (vergleiche § 18/2 Bundessatzung und § 14/2 Landessatzung)
Die Kassen müssen jährlich per 31.12. bis zum 31. Januar des Folgejahres abgerechnet werden. Das Abrechnungsformular ist ausgefüllt, gemeinsam mit dem Kassenbuch, in der CDU Kreisgeschäftsstelle abzugeben.

Der Kreisschatzmeister oder der Kreisgeschäftsführer haben jederzeit die Möglichkeit, die Kassenbücher der Vereinigungen bzw. der Stadt- u. Gemeindeverbände zu prüfen und haben das Recht, bei festgestellten Unregelmäßigkeiten, die Kasse einzuziehen. Vom Einzug der Kasse ist der geschäftsführende Vorstand umgehend zu unterrichten.

Die Kasse des Verbandes/ der Vereinigung wird dann durch den Kreisverband geführt. Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann die Kasse an den Verband/ die Vereinigung zurückgegeben werden.

Die Abrechnung erfolgt schriftlich nach Abschluss des Rechnungsjahres. Die Auszahlung erfolgt spätestens bis Anfang März des Folgejahres, frühestens jedoch mit Abgabe der vollständigen Vermögensrechnung einschließlich aller Belege für das abgeschlossene Kalenderjahr.

§ 14 Inkrafttreten

Die Finanz- und Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 16.02.2008 in Kraft.

I. Beitragsregelung

1. Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig Beiträge zu entrichten.
2. Die Höhe der Beiträge ergibt sich im Einzelnen durch Selbsteinschätzung des Mitglieds.
3. Für die Selbsteinschätzung gilt folgende Tabelle:

Monatliches Bruttoeinkommen Monatlicher Beitrag (€)

bis	1.000,00	5,00	bis	10,00
bis	1.500,00	5,00	bis	15,00
bis	2.000,00	10,00	bis	20,00
bis	2.500,00	15,00	bis	35,00
bis	3.500,00	20,00	bis	50,00
bis	5.000,00	35,00	bis	50,00
über	5.000,00	50,00	und mehr	

4. Für Hausfrauen, Schüler, Studenten, Bundeswehrsoldaten, die ihren Wehrdienst ableisten, Zivildienstleistende, Auszubildende, Arbeitslose, Rentner und Mitglieder mit geringem Einkommen, kann der Kreisverband eine Sonderregelung der Beitragszahlung treffen sowie Mitgliedsbeiträge stunden und erlassen (§ 9 Abs. 3 FBO/Statut der Bundespartei).

II. Sonderbeiträge von Amts- und Mandatsträgern

Amts- und Mandatsträger auf Kreisebene zahlen Sonderbeiträge mindestens in Höhe von:

Oberbürgermeister, Landräte, Bürgermeister, Beigeordnete und sonstige Wahlbeamte zahlen monatlich 1 % vom Grundgehalt an den Kreisverband.

Stadt- u. Gemeindeverbände können im eigenen Ermessen über die Erhebung der Sonderbeiträge von ehrenamtlichen Bürgermeistern, Ortsvorstehern sowie Stadt- und Gemeinderäten beschließen.

G. Geschäftsordnung des CDU Kreisverbandes Mittelsachsen

§ 1 Allgemeine Verfahrensordnung

Soweit die Satzung über das allgemeine Verfahren Bestimmungen enthält, sind diese anzuwenden.

§ 2 Behandlung der Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Beratung sind die Tagesordnung und die stimmberechtigten Teilnehmer festzustellen.*
- (2) Die Tagesordnung wird in der Reihenfolge, wie sie in der Einladung angegeben ist, beraten.*
- (3) Einwände gegen die Tagesordnung, Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, Absetzung einzelner Punkte der Tagesordnung und Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der jeweils stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.*

§ 3 Anträge

- (1) Anträge können von Mitgliedern oder Gruppen von Mitgliedern jeweils an das Parteigremium, in dem sie stimmberechtigt sind, gestellt werden. Geht ein Antrag nicht rechtzeitig vor Absendung der Einladung ein, so wird er gemäß § 2 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung behandelt. Sie sind schriftlich an den jeweiligen Vorsitzenden zu richten und kurz zu begründen.*
- (2) Dem Antragsteller oder den Antragstellern oder einem Bevollmächtigten ist vor der Beratung des Antrages und vor der Abstimmung auf Wunsch das Wort zu erteilen. Anträge können bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden.*
- (3) Zu jedem Beratungspunkt können vor der Abstimmung Änderungs- oder Gegenanträge gestellt werden. Über Änderungsanträge muss vor der Entscheidung in der Sache selbst abgestimmt werden. Über Gegenanträge wird vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt*
- (4) Bei verschiedenartigen Anträgen in der gleichen Sache wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Was als weitestgehender Antrag gilt, ist durch Abstimmung festzustellen. Abgelehnte Anträge können erst zur nächsten Sitzung des Gremiums, in dem sie gestellt wurden, erneut eingebracht werden.*
- (5) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung können außer der Reihe und ohne Begründung gestellt werden. Sie gehen allen anderen Anträgen vor. Erhebt sich Widerspruch, ist vor der Abstimmung je eine Äußerung für oder gegen den Antrag zuzulassen. Bei Annahme des Antrages gilt der Besprechungspunkt als abgeschlossen. Bei Ablehnung des Antrages darf er im Laufe der Beratung desselben Gegenstandes in der gleichen Sitzung nicht wiederholt werden.*
- (6) In gleicher Weise wird bei Anträgen auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste verfahren mit der Einschränkung, dass sie nur von Mitgliedern gestellt werden können, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Zuvor sind die noch in derselben Sache vorgemerkten Redner vom Vorsitzenden bekannt zu geben.*
- (7) Vertagungsanträge werden wie Anträge auf Schluss der Aussprache behandelt.*
- (8) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung muss sofort das Wort erteilt werden. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Beratungspunktes beziehen. Bei Verstößen soll das Wort entzogen werden.*

§ 4 Persönliche Erklärungen

Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen auf die eigene Person ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

§ 5 Anfragen

Jedes Mitglied oder Gruppen von Mitgliedern können Anfragen an das Parteigremium richten, in dem sie stimmberechtigt sind. Sie sollen in der Regel spätestens drei Tage vor Zusammentritt des betreffenden Parteigremiums schriftlich bei dem Vorsitzenden eingereicht werden. Die Anfragen werden am Schluss der Tagesordnung ohne Erörterung beantwortet. Falls Einvernehmen besteht, kann die Beantwortung auch an den oder die Fragesteller persönlich erfolgen.

§ 6 Worterteilung

- (1) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei mehreren gleichzeitigen Wortmeldungen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Es darf nur zum jeweiligen Beratungspunkt gesprochen werden.*
- (2) Auf Antrag kann die Begrenzung der Dauer der Aussprache oder der Redezeit beschlossen werden.*
- (3) Hat der Vorsitzende den Schluss der Aussprache festgestellt, darf das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.*

§ 7 Ordnung

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Ordnung in den Sitzungen. Er kann bei Abschweifungen von der Tagesordnung zur Sache verweisen und im Wiederholungsfalle zur Ordnung rufen. Bei ungebührlichen oder beleidigenden Äußerungen muss der Vorsitzende zur Ordnung rufen. Beim dritten Ordnungsruf kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen und ihm in der gleichen Sitzung nicht wiedererteilen. Darauf ist beim dritten Ordnungsruf hinzuweisen.*
- (2) Der Vorsitzende kann einen Teilnehmer an der Sitzung eines Parteigremiums von der weiteren Teilnahme ausschließen, wenn er die Ordnung gröblich verletzt.*
- (3) Bei dauernder störender Unruhe kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Kann er sich kein Gehör verschaffen, unterbricht er die Sitzung durch Verlassen seines Platzes.*
- (4) Über die Berechtigung von Ordnungsmaßnahmen des Vorsitzenden kann auf Antrag in der nächsten Sitzung desselben Parteigremiums ohne Aussprache abgestimmt werden.*

§ 8 Öffentlichkeit und deren Ausschluss

Der Kreisparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Kreisvorstandes, können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.

§ 9 Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums

- (1) Den Kreisparteitag eröffnet der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfall einer der Stellvertreter.*
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Kreisparteitag auf Vorschlag des Kreisvorstandes ein Tagungspräsidium gewählt. Umfang der Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Kreisparteitag selbst. Die Wahl erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.*

§ 10 Tagesordnung

- (1) *Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese vom Kreisparteitag zu genehmigen.*
- (2) *Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.*

§ 11 Mandatsprüfungs-, Stimmzähl- u. Antragskommission

- (1) *Auf Vorschlag des Kreisvorstandes wählt der Kreisparteitag eine Mandatsprüfungskommission. Sie hat die Aufgabe die teilnehmenden Mitglieder zu erfassen und zu prüfen, ob das Mitglied stimmberechtigt ist.*
- (2) *Auf Vorschlag des Kreisvorstandes wählt der Kreisparteitag eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.*
- (3) *Der Kreisvorstand bestellt eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Kreisparteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist auch berechtigt, Abänderungs- u. Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Kreisparteitag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem Antrag zusammenfassen. Der Kreisparteitag kann die vom Kreisvorstand bestellte Antragskommission um weitere Mitglieder ergänzen.*
- (4) *Die Mandatsprüfungskommission, die Stimmzählkommission und die Antragskommission können, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.*

§ 12 Rechte des Tagungspräsidiums

- (1) *Der amtierende Tagungspräsident (Versammlungsleiter) fördert die Arbeit des Kreisparteitages und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.*
- (2) *Der amtierende Präsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Kreisvorstandes und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.*
- (3) *Der Kreisparteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt nur auf Antrag und mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.*

§ 13 Behandlung von Anträgen

Alle Anträge sind, sobald sie vom amtierenden Präsidenten des Kreisparteitages zur Beratung aufgerufen sind, zu begründen. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

§ 14 Rederecht

- (1) *Redeberechtigt auf dem Kreisparteitag sind alle stimmberechtigten CDU- Mitglieder des Kreisverbandes.
Das Präsidium kann auch Gästen das Wort erteilen.*
- (2) *Sprecher die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit Ihrer Wortmeldung in der Regel bekannt zu geben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.*

§ 15 Bündelung von Wortmeldungen, Begrenzung der Rednerzahl und Redezeit

- (1) *Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der Tagungspräsident die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber grundsätzlich jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.*
- (2) *Der Tagungspräsident kann, soweit der Fortgang der Beratung der erfordert, die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, in dem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für/ wie /gegen einen Antrag zu Wort kommen.*
- (3) *Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist den Mitgliedern des Kreisvorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.*
- (4) *Die Redezeit kann vom Tagungspräsident bis auf 5 Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf 3 Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann der Tagungspräsident für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.*

§ 16 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung

- (1) *Zur Geschäftsordnung erteilt der Tagungspräsident das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten.*
- (2) *Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:*
 - *auf Begrenzung der Redezeit*
 - *auf Schluss der Debatte*
 - *auf Schluss der Rednerliste*
 - *auf Übergang zur Tagesordnung*
 - *auf Vertagung des Beratungsgegenstandes*
 - *auf Verweisung in andere Gremien*
 - *auf Schluss der Sitzung*
- (3) *Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.*

§ 17 Reihenfolge bei der Abstimmung über Sachanträge

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

- (1) *Empfehlung der Antragskommission*
- (2) *Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörenden Anträge entfallen.*
- (3) *Änderungs- u. Ergänzungsanträge*
- (4) *Hauptanträge*

§ 18 Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern

Der Tagungspräsident kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.

§ 19 Entzug des Wortes

Der Tagungspräsident kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 20 Sitzungsunterbrechung

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratung in Frage stellt, so kann der Tagungspräsident die Sitzung unterbrechen.

§ 21 Sitzungsniederschrift

Über den Verlauf des Kreisparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- u. Wahlergebnisse enthalten. Sie ist vom Kreisvorsitzenden und dem Kreisgeschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 22 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 16.02. 2008 in Kraft.

Anschriften

CDU-Kreisgeschäftsstelle Mittelsachsen

Erbische Str. 5
09599 Freiberg

Tel. 03731 / 399777
Fax. 03731 / 399778

CDU-Geschäftsstelle Döbeln

Zwingerstr. 2a
04720 Döbeln

Tel. 03431/711348

CDU-Geschäftsstelle Mittweida

Neustadt 7
09648 Mittweida

Tel. 03727 / 92797
Fax 03727 / 92799